

## **Berichtsvorlage öffentlich**

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>087/2015</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Unterbringung von Kindern im Ausland

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	15.06.2015
---	------------

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Mit Inkrafttreten des SGB VIII 1991 hat sich in Deutschland eine Praxis der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als Jugendhilfemaßnahmen im Ausland entwickelt. Gemäß § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist die Hilfe i.d.R. im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dieses nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung der Hilfeziele im Einzelfall erforderlich ist.

Die Unterbringung eines jungen Menschen im Ausland im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme setzt ein sogenanntes Konsultationsverfahren voraus. Federführend hierfür ist das Bundesamt für Justiz in Bonn. Das Konsultationsverfahren wird über diese Bundeszentrale abgewickelt. Ziel ist es, die Zustimmung des aufnehmenden EU-Staates zu erwirken. Das Konsultations- und Zustimmungsverfahren erfordert die Einreichung relevanter Unterlagen zum jeweiligen Einzelfall (Gesamtbericht, Gutachten, ggfls. Gerichtsurteile, Gesundheitszeugnis etc.). Erst nach Zustimmung des entsprechenden potentiellen Aufnahmestaates kann die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt werden. Nicht alle EU-Staaten wenden das Konsultations- und Zustimmungsverfahren an, so z.B. Polen.

Die Praxis hierzu stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. Der Kreis Warendorf betrachtet die Möglichkeit einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland als Ultima Ratio. Dem voraus geht stets das Bemühen, die betroffenen jungen Menschen mit ambulanten und stationären Maßnahmen im Inland zu unterstützen. Wenn die hier realisierbaren Maßnahmen sich konzeptionell und methodisch, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall (Bedarf), als nicht zielführend erweisen, sind Maßnahmen im Ausland ggfls. eine Option.

Die betroffenen jungen Menschen haben bis zur Einleitung der Maßnahme einen schwierigen und problematischen Lebensweg hinter sich. Kennzeichnend sind u.a. erhebliche psychosoziale Problematiken, Desorientierungen, Verlust des Vertrauens in erwachsene Bezugspersonen sowie selbst- und fremdschädigende Verhaltensweisen. Vielfach haben die betroffenen jungen Menschen die Erfahrung des Scheiterns in vorangegangenen Jugendhilfemaßnahmen machen müssen. Die Erfahrung der dauerhaften Zurückweisung wirkt in einem hohen Maße selbstwertschädigend.

Eine Jugendhilfemaßnahme im Ausland bietet die Chance zu einem „konsequenten“ Umgebungswechsel und Unterbrechung schädigender sozialer Bezüge. Maßnahmen der Jugendhilfe im Ausland bieten die Chance eines Neuanfanges und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.

Jugendhilfemaßnahmen im Ausland beinhalten Chancen, dürfen aber die Aufmerksamkeit für mögliche Beeinträchtigungen und Belastungen des jungen Menschen nicht versperren. Schon deshalb bilden sie immer eine Ultima Ratio. Die Betreuungsdichte im Kontext einer Auslandsmaßnahme muss besonders hoch sein (in der Regel 1:1), hat nach hiesigen Normen und pädagogischen Konzepten gestaltet zu sein und bedarf einer engen und regelmäßigen Kontakthaltung. Als Träger der

Maßnahme kommen nur Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht, die einer fachlichen Kontrolle nach hiesigen Maßstäben unterliegen.

Seit 2009 wurden 1 bis 4 Jugendliche pro Jahr im Rahmen einer Auslandsmaßnahme betreut. Die Verweildauer belief sich von einigen Monaten bis zu 2 Jahren.

Aufenthaltsorte waren Portugal, Ukraine, Polen und Italien.

Mit folgenden Trägern wurde entsprechend kooperiert:

- Andante gGmbH, Dortmund
- Eyladuswerk e.V., Bad Bentheim
- Jugendhilfezentrum e.V., St. Vincenz in Dortmund
- Postol, Karaman und Böttcher, Münster
- Kiwopro, Kamen

Mit Blick auf die vom Kreis Warendorf – Jugendamt – durchgeführten Auslandsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass diese die definierten Absichten und Ziele erreicht haben. Die betroffenen jungen Menschen wurden gemäß Hilfeplan nach Deutschland zurückgeführt und fanden hier in geeigneten Anschlussmaßnahmen eine reintegrierende Aufnahme. Die zuvor bestandene Verhaltensproblematik konnte weitestgehend aufgearbeitet werden. In der Folge war dann eine weitere sozialpädagogische Unterstützung in Inland möglich und erfolgreich.

Aktuell befinden sich noch 2 junge Menschen in der Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Ausland. Diese werden durch sog. „Standprojekte“ des Trägers Andante betreut. Beide Maßnahmen werden noch in diesem Jahr planmäßig beendet.

Weiterer Bericht erfolgt mündlich.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat